

**ÜBER
DIE LIVLÄNDISCHEN GERICHTSSACHEN
IM REICHSKAMMERGERICHT UND IM
REICHSHOFRAT**

VON

MAG. JUR. LEO LEESMENT

TARTU 1929

C. Mattiesen, Tartu.

I. Einleitung.

In nachfolgender Einleitung werden die Institutionen des Reichskammergerichts und des Reichshofrates nur bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts behandelt, da zu dieser Zeit die Beziehungen zwischen Livland ¹⁾ und den beiden auswärtigen Gerichten aufhörten.

A. Das Reichskammergericht.

Im Jahre 1495 wurde auf dem Reichstage zu Worms das Reichskammergericht eingesetzt, das aus einem Kompromiss zwischen Kaiser und Ständen hervorgegangen war. Es war im wahren Sinne des Wortes eine Reichseinrichtung, weder ein Gericht des Kaisers noch ein Gericht der Stände, wiewohl Bestrebungen es zu dem einen oder anderen zu machen nicht fehlten. Nirgends kam der Reichsgedanke offensichtlicher zum Ausdruck als hier.

Bei seiner Gründung kam es hauptsächlich auf drei Dinge an, wie H a n s F e h r ²⁾ trefflich bemerkt: 1. Das Gericht der kaiserlichen Willkür zu entziehen und dem Forum eine feste Ordnung zu geben. 2. Es an einen dauernden Sitz zu binden. 3. Es mit d e u t s c h e n Männern zu besetzen.

Das Reichskammergericht stellte die stärkste Potenz im Reiche dar. Von ihm frei zu sein, wie die Schweiz, galt als wichtigste Errungenschaft.

Wie bekannt, war der Sitz des Reichskammergerichts anfangs Frankfurt am Main, später Speyer, Esslingen und andere Orte, schliesslich, seit 1693, Wetzlar.

Seine Hauptaufgaben waren: Aufrechterhaltung von Friede und Recht, Schutz des ewigen Landfriedens, Schlichtung der

¹⁾ „Livland“ wird hier und weiter im mittelalterlichen, also im weiteren Sinne dieses Ausdruckes gebraucht.

²⁾ Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 1925 (Grundrisse der Rechtswissenschaft, Bd. X), S. 229 fg.

Streitigkeiten unter den Reichsständen. Grundsätzlich bildete das Reichskammergericht die I. Instanz für die Sachen der Reichsunmittelbaren und der Reichsstädte, ebenso in fiskalischen Sachen und in Streitigkeiten um kaiserliche Vorrechte. Es war die II. Instanz für die mittelbaren Reichsglieder gegen die Urteile der landesherrlichen Gerichte, sofern der Landesherr kein *privilegium de non appellando* für seine Gerichte besass. In Strafsachen konnte nicht appelliert werden. Doch war die Zuständigkeit ziemlich schwankend und vieles blieb streitig. Das Verhältnis des Reichskammergerichts zum Reichshofrat, der Gerichtsbarkeit des Kaisers, war unklar und kennzeichnet sich durch ununterbrochenes Rivalisieren.

Der vom Kaiser ernannte Kammerrichter war der Träger der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, nahm aber nicht an der Urteilsfindung teil³⁾. Er war der Richter im mittelalterlichen Sinne, er war der Träger der oberrichterlichen Gewalt, soweit sie vom Reichskammergericht geübt wurde, und repräsentierte insofern den König. Der Kammerrichter sollte „ein tapfer person, aus dem Reich Teutscher Nation gebohrn, derselben Herkommen, löblicher Gebrauch und guter Gewohnheit nicht allein wohlkündig und erfahren, sondern auch verständig, die rechtliche Proceß zu dirigieren“ sein⁴⁾. Damit war für ihn nicht — wie es auch seine Funktionen nicht notwendig erforderten — das Bedürfnis juristischer Bildung ausgesprochen⁵⁾.

Die Urteilsfinder stellten die *assessore*s dar, auf deren Wahl die Stände grossen Einfluss hatten. Anfangs musste die Hälfte der Beisitzer den juristischen Doktorgrad besitzen. Seit 1555 besaßen alle Beisitzer juristische Bildung. Der adelige Beisitzer brauchte nicht den Doktorgrad erworben zu haben.

Das im engeren Sinne sogenannte *Collegium camerale* bestand aus Kammerrichter und Beisitzern; aus letzteren sonderten sich im Lauf des XVI. Jahrhunderts die Präsidenten aus, die dem

³⁾ Nur im Falle der Stimmgleichheit der Urteilsfinder entschied der Kammerrichter.

⁴⁾ Reichskammergerichtsordnung von 1555, I³, § 1.

⁵⁾ H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München und Leipzig 1923, S. 283 fgg., 296. — H. Fehr, op. cit., S. 174, 299 fgg. — R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 1922, S. 858, 914 fgg. — R. Smeid, Das Reichskammergericht, I, Weimar 1911 (K. Zeumer, Quellen und Studien, Bd. IV, Heft 3), S. 244, 251.

Kammerrichter zur Seite traten. Dazu kam das Personal der Kammergerichtskanzlei, ferner die Vertreter der Parteien: Fiskal, Advokaten und Prokuratoren, schliesslich die Unterbeamten des Gerichts und der Kanzlei, so z. B. die Kammerboten. Im Gegensatz zum Kanzleiverwalter, der sozial stets als zum eigentlichen Gerichtskolleg gehörig galt, bildeten die Protonotare, Notare und Leser zusammen mit den Advokaten und Prokuratoren die Klasse der sogenannten „Subalternen“ am Gericht.

Im Gegensatz zur Organisation des Gerichtskollegiums und der Kanzlei beruhte die Stellung der Parteivertreter, der Advokaten und Prokuratoren, durchaus auf dem jüngeren kanonischen Prozessrecht. Der bevollmächtigte Prokurator war der Parteivertreter vor Gericht, der nichtbevollmächtigte Advokat betriet die Parteien und verfasste die Schriftsätze. Den Advokaten war das Auftreten vor Gericht versagt, nicht aber umgekehrt den Prokuratoren die Advokatur. Der Reichshofrat, wovon später die Rede sein wird, schloss sich den kammergerichtlichen Verhältnissen an; da aber hier die Audienzen und die Tätigkeit, die die Prokurator äusserlich am Kammergericht noch vor der Advokatur auszeichnete, fortfielen, so bildete sich hier nur ein Stand der Reichshofratsagenten.

Bei der Eröffnung des Gerichts waren 8 Prokuratoren und 2 Advokaten zugegen. Bald aber wurde die Gesamtzahl grösser, und die Visitation vom Jahre 1531 stellte eine Höchstzahl, nämlich 24, für die Prokuratoren fest. Advokaten und Prokuratoren wurden vom Gericht nach bestandenen Examen angenommen. Voraussetzung der Zulassung war akedemisches Studium und Doktor- oder Lizentiatengrad. 1556 wurde den Prokuratoren von der Visitation auferlegt, nicht mehr als 200 laufende Sachen gleichzeitig anzunehmen. In der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts hatten zwei der meistbeschäftigten Prokuratoren des Gerichts, Reifstock und Engelhard, je über 400 laufende Sachen. In der Audienz konnte den Prokurator sein Bureauvorsteher, der sogenannte Substitut, vertreten. Überhaupt hielten die Prokuratoren und Advokaten ein mehr oder weniger zahlreiches Hilfspersonal.

Durch einzelne Vorrechte und das Verbot der Privatpraxis, wozu bald die Gewährung einer festen Besoldung hinzukam, erhielt der Fiskal am Reichskammergericht den Charakter eines königlichen Beamten.

Die Zustellungen wurden regelmässig durch Notarien oder Gerichtsboten bewirkt, die darüber ordnungsmässige Urkunden ausstellten. Die Boten waren ursprünglich sämtlich beritten; sie trugen als Abzeichen ein Metallschild mit dem Bildnis des Kaisers, die sogenannte Būchse.

Bei der Gründung des Reichskammergerichts 1495 schwuren die Beisitzer, die zur Hälfte Rechtsgelehrte sein sollten, zu richten „nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sie bracht werden“, eine Formel, in der das römische Recht inbegriffen war ⁶⁾.

Der Reichskammergerichtsprozess wurde geschaffen hauptsächlich durch die einzelnen Reichskammergerichtsordnungen und enthielt wenig deutsches Recht. Aus Italien kam die *litiscontestatio*, als die *principalis negotii apud competentem iudicem facta narratio, et subsequuta responsio* (Damhouder), die in der Wissenschaft als ein Quasikontrakt galt. Mit der Erhebung der Klage und der Antwort des Beklagten war die *litiscontestatio* vollendet — die Streitabsicht der Parteien war erklärt ⁷⁾. Nach der *litiscontestatio* wurde der Gefährdeid — das *iuramentum calumniae* — geschworen. Wenn der Beklagte ausdrücklich oder stillschweigend sich nicht in den Streit einlassen wollte, so konnte der Kläger entweder sich mittels des „Einsatzes“ — *missio in bona* — in den Besitz der Güter des Beklagten setzen, oder er liess die Acht über ihn verhängen, oder aber er erwirkte einen eigentlichen Prozess, in dem er den Beweis erbringen und die Verurteilung des Ausgebliebenen erzielen konnte.

Der Verfahrensgrundsatz lag in dem schwerfälligen, sogenannten „artikulierten Verfahren“. Die Klagetatsachen des Klägers und die dagegen vorgebrachten Einredetatsachen des Beklagten wurden in Artikel oder Positionen aufgelöst. Der Kläger replizierte auf die Einreden, der Beklagte auf die Replik des Klägers, und so weiter. Diese Verhandlungsmethode dauerte eine Ewigkeit.

⁶⁾ H. Brunner, op. cit., S. 260, 283. — H. Fehr, op. cit., S. 230. — R. Schröder, op. cit., S. 870, 914 fg. — R. Smeind, op. cit., S. 243, 319, 322, 341 fgg., 345 fg., 350, 359, 364.

⁷⁾ So war das klassische Wesen der *litiscontestatio* völlig verkannt. H. Fehr, op. cit., S. 298.

Ursprünglich konnten die Parteien ihre Sachen in Schriften vorbringen, seit 1507 wurde es jedoch zur Pflicht gemacht: „Die Procuratores sollen alle ihre Materien und Handlung in Schrift fürwenden und nichts anderes dann also oder dergleichen Meynung reden: In der Sachen zwischen A. und B. gib ich diese Schrift, nemlich Libell, Exceptiones, Artikel, Replicas, Duplicas etc.“⁸⁾

Das Reichskammergericht hatte laut § 23 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 das Recht im Namen des Königs die Acht zu verhängen. Sämtliche gerichtliche Ausfertigungen ergingen im Namen des Kaisers, nicht des Gerichts; die Unterfertigung bestand aus dem Vermerk *Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium* und zwei Unterschriften von Kanzleibeamten, nie von einem Gerichtsmitgliede.

Die schwächste Seite des Verfahrens war die Exekution — die Vollziehung der Gerichtsurteile, die öfters in der Tat unmöglich war⁹⁾.

B. Der Reichshofrat.

Im Gegensatz zum Reichskammergericht war der Reichshofrat ein dem ständischen Einfluss entzogenes, allein vom Kaiser abhängiges Forum, dabei aber kein Privatgericht des Kaisers, sondern ein Gericht des Reiches, auf das die Reichsgesetzgebung Einfluss hatte.

Der Reichshofrat, entstanden eigentlich schon im Jahre 1498, bildete ein geschlossenes Kollegium, als Regierungs- und Gerichtsbehörde. Vorsitzender war zunächst der Hofmarschall, bis erst 1559 vom Kaiser ein besonderer Hofratspräsident ernannt wurde. Seinen Sitz hatte der Reichshofrat am kaiserlichen Hoflager; er begleitete immer den Herrn des Reiches. Seine Tätigkeit ruhte, solange der Thron ledig war, worin der persönliche Charakter des Reichshofrates sich zeigte. Als Gerichtshof war der Reichshofrat kompetent in Strafsachen der Reichsunmittelbaren, in Reichslehnsachen, in Streitigkeiten über kaiserliche Privilegien und in Sachen der kaiserlichen Reservatrechte. Im übrigen kon-

⁸⁾ Kammergerichtsordnung von 1507, Tit. 5.

⁹⁾ H. Brunner, op. cit., S. 279, 307 fg. — H. Fehr, op. cit., S. 211, 233, 297 fgg. — R. Schröder, op. cit., S. 871. — R. Smend, op. cit., S. 330.

kurrierte seine Gerichtsbarkeit mit der des Reichskammergerichts.

Im Gegensatz zum Reichskammergericht, wo man zwei Stände der Parteivertreter unterschied, bildete sich hier nur ein Stand der Reichshofratsagenten, wovon schon oben die Rede war. Verschiedene negative Seiten, so vor allem grosse Bestechlichkeit, kennzeichnen den Reichshofrat. Doch arbeitete er im allgemeinen schneller als das Reichskammergericht, und das war ein grosser Vorzug¹⁰⁾.

¹⁰⁾ H. Brunner, op. cit., S. 284 fg. — H. Fehr, op. cit., S. 232. — A. Luschin von Ebengreuth, Grundriss der österreichischen Reichsgeschichte, Bamberg 1918, S. 123, 271. — R. Schröder, op. cit., S. 901 fgg., 917 fg. — R. Smend, op. cit., S. 343.

II. Livländische Gerichtssachen im Reichskammergericht.

Kapitel 128 des sogenannten Mittleren Ritterrechts lautet: „Bescheldet ein man ein ordel, dat schal men teen an den bischop unde an sine gemeine man, als wat em misvalt, also dat it em nicht recht gevunden si, unde annenen högern to söken“¹¹⁾. Wird also gegen ein Urteil appelliert, so geht die Sache an den Bischof und seine Männer. . . . und an keinen Höheren. Hierauf stützt sich R. von Helmersen in seiner Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561, Dorpat und Leipzig 1836, Seite 289 fg. und behauptet, dass eine weitere Appellation ausgeschlossen war. Es sei aber erwähnt, dass im Livländischen Rechtsspiegel und im Umgearbeiteten Ritterrecht dieser letzterwähnte Zusatz nicht vorkommt. Wie bekannt, wurde das erstere Rechtsbuch vor dem Mittleren Ritterrecht, das letztere dagegen nach diesem verfasst, und so ergibt sich, dass der Zusatz des Mittleren Ritterrechts ein mehr oder weniger zufälliger ist, wie es in den damaligen privaten Aufzeichnungen des Rechts oft vorkommt. So kann nach den Ritterrechten Livlands nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob eine Appellation an auswärtige Gerichte und in welchem Masse gestattet war.

Auch meint F. G. von Bunge, „Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland“, Reval 1874, Seite 21 fg., dass eine Berufung an auswärtige Gerichte der Regel nach ausgeschlossen war.

Wenden wir uns an das urkundliche Material. Hier erhalten wir schon deutlichere Belege zur Frage, ob die Berufung an auswärtige Gerichte gestattet war. So sei vor allem eine Urkunde aus dem Jahre 1403 angeführt, worin der römische König Ruprecht untersagt, die Untergebenen des Deutschen Ordens vor auswärtige Gerichte zu laden, ausgenommen in Fällen von arglistiger

¹¹⁾ Zitiert nach der Ausgabe von Bunge, *Altlivlands Rechtsbücher*, Leipzig 1879.

Rechtsverweigerung. Die betreffende Stelle der Urkunde lautet: „Darzu dun wir in und dem orden die besunder gnade, das niemand in dheinewise ader wege ire bruder, ir diener, ir manne, ader armenlute, ader gut, laden mege für unser hoffgerichte ader ander landgerichte, ader geistliche, sunder man wise dieselben für den meister ader für den comenthur, under dem sie gesessen sie, da recht zu nemen; es were dann, das den clagern rechts verzezen wurde geverlichen, ader die sache geistlich were“¹²⁾. Dasselbe wird wiederholt im Jahre 1420 von König Sigismund¹³⁾. Aus diesen beiden Urkunden folgt noch nicht, dass eine Appellation — eine Berufung an die Gerichte des Römischen Reichs — nicht gestattet war. Vielmehr ergibt sich hieraus, dass es nicht erlaubt war, sich an die auswärtigen Gerichte zu wenden, ohne die Reihenfolge der Instanzen nach dem livländischen Prozessrechte zu beachten. Denn es heisst in der Urkunde: „sunder man wise dieselben für den meister ader für den comenthur, under dem sie gesessen sie, da recht zu nemen.“ Ähnliche Urkunden kommen im XV. Jahrhundert in Livland noch mehrfach vor¹⁴⁾. In allen wird die Wendung an auswärtige Gerichte in sehr allgemeinen und ungenauen Ausdrücken verboten, nirgends ist aber eine genauere Regelung und Spezifikation zu finden. Wie oben erwähnt wurde, begann das neu errichtete Reichskammergericht im Jahre 1495 seine Tätigkeit in Frankfurt a./M. Man könnte darnach erwarten, dass dieses Geschehnis eine Regelung der Appellationsverhältnisse der livländischen Gerichte entsprechend denjenigen des Reiches hervorgerufen hätte. Aber da damals überhaupt das staatsrechtliche Verhältnis Livlands zum Heiligen Römischen Reich sehr unklar und ganz unregelt war, so ist auch in dieser Hinsicht wahrscheinlich nichts geschehen, wenigstens nichts erhalten.

Eine Verordnung, erlassen von dem Ordensmeister Wolter von Plettenberg im Jahre 1510, lautet dagegen: „So jemand were, de dat recht buten landes wollte söken, up andere örden ofte en-

¹²⁾ F. G. von Bunge, Liv-, Est- u. Curländisches Urkundenbuch, IV, Urkunde Nr. 1633. — Siehe dazu auch Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland, Reval 1874, S. 22.

¹³⁾ Bunge, Urkundenbuch, VI, Urkunde No. 3112.

¹⁴⁾ Vgl. auch Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens, S. 22.

den, sik mit vrewel edder wedderwertigkeit jegen dat recht setende, sall man richten an dat höchste" ¹⁵⁾). Ebenso sagt 1523 der Rigasche Erzbischof Jasper, dass „men buten landes nein recht söken dorfe“, und auf einem ähnlichen Standpunkt steht 1543 die Ritterschaft im Vergleich zu Wolmar ¹⁶⁾). Auch hier ist das Verbot nur ganz allgemein ausgedrückt. Vielleicht wird auch hier nur gemeint, dass es nicht gestattet sei, sich an ein auswärtiges Gericht zu wenden, bevor nicht die Sache in den einheimischen Gerichten gemäss den Instanzen verhandelt worden ist.

Wie dies auch sein möge, es finden sich viele Belege, dass livländische Angelegenheiten im Reichskammergericht und im Reichshofrat verhandelt worden sind. Man muss nicht ausser Acht lassen, dass seit Beginn des XVI. Jahrhunderts der Zusammenhang zwischen Livland und dem Reiche enger und die gegenseitigen Beziehungen reger wurden. Und dieses ist für die Gerichtsbarkeit nicht ohne Erfolg geblieben.

Schon aus einzelnen Andeutungen in livländischen Urkunden ist zu ersehen, dass livländische Prozesse im Mittelalter wirklich an des Reichskammergericht gelangt sind. Viel deutlicher wird es jedoch, wenn man die Archivalien des Reichskammergerichtsarchivs, das sich seit einigen Jahren in Frankfurt am Main befindet, wohin es aus Wetzlar übergeführt worden ist, kennen gelernt hat. Hier hat schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Professor R. Hausmann gearbeitet. Der Verfasser dieser Abhandlung hat dort im Dezember 1927 geforscht.

Bevor wir zu den Archivalien des Reichskammergerichtsarchivs übergehen, sei noch folgendes bemerkt. In der Est- und Livländischen Briefflade ¹⁷⁾ befindet sich eine Urkunde, in welcher der Römische Kaiser Karl V. der Familie von Tiesenhausen am 12. September 1528 ein Privilegium erteilte an das Reichskammergericht zu appellieren. Es heisst in der Urkunde: „...dass sie alsdann vermöge der Rechte sich dannen berufen und appelliren mögen, doch gradatim und ordentlich, bis an unser Kaiserl. Cam-

¹⁵⁾ Zitiert nach Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens, S. 22.

¹⁶⁾ Siehe ¹⁵⁾ und R. Hausmann, Livländische Prozesse im Reichskammergerichts-Archive zu Wetzlar, Dorpat 1887, S. 7.

¹⁷⁾ Herausgegeben von F. G. von Bunge und R. von Toll, I, Reval 1856.

mergericht inclusive. . ." ¹⁸⁾). In dieser Urkunde wird die Appellation an das Reichskammergericht ausdrücklich gestattet, doch ohne die livländischen Gerichtsinstanzen zu übergehen. Nicht nur der Kaiser des Reiches, sondern auch livländische Machthaber haben dieses gestattet. So stellte der Öselsche Bischof Johannes IV. (Kyvel) den von dem Stiftsräte Verurteilten die Wahl anheim, entweder an den Landtag oder an das Reichskammergericht zu appellieren ¹⁹⁾). Im Jahre 1543 bezeugt der livländische Ordensmeister Hermann von Brüggenei in einer Urkunde: wenn in Livland jemand seine Klage bis an den Landtag geführt hat „und so er an der irkantus und urtheil auch kein benugen hat, ists ihm ungeweigert, nach gelegenheit jeder sachen an bepstlicher heylichkeit oder hochgedachter keiserlicher maiestat gerichte und rechten zuvorweisen und zufurderen" ²⁰⁾). Es ist nicht ohne Interesse, an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass nach den Reichsmatrikeln — den Anschlägen zur Unterhaltung des Reichskammergerichts — auch die livländischen Landesfürsten, Ordensmeister und Bischöfe zu jährlichen Zahlungen für das Reichskammergericht verpflichtet waren ²¹⁾).

Nun wenden wir uns wieder den Archivalien des Reichskammergerichtsarchivs zu. Im ganzen sind im Archiv bis jetzt 29 Prozesse entdeckt worden. Sie stammen alle aus den Jahren 1530—1564. Leider sind die meisten Prozessakten mangelhaft. Auch fehlen die Sentenzen — die Urteile des Reichskammergerichts, da die Urteilsbücher aus der betreffenden Periode nicht erhalten sind. Erst vom Jahre 1573 sind diese erhalten. Aus einzelnen Gerichtssachen ist zu ersehen, dass sie nicht zu Ende geführt worden sind, was, den damaligen Verhältnissen entsprechend, nicht selten vorkam. Die erhaltenen Akten sind im allgemeinen recht verschieden: von einigen ist sehr reichhaltiges Material vorhanden, von anderen dagegen nur einzelne Bruchstücke nachge-

¹⁸⁾ F. G. von Bunge und R. von Toll, Est- und Livländische Brieflade, I, Urkunde Nr. 958. — Dasselbe in den „Neuen Nordischen Miscellaneen“, herausgegeben von A. W. Hupel, Stück XVIII, Leipzig 1798, Seite 78.

¹⁹⁾ Bunge, Gerichtswesen, S. 22 und Hausmann, op. cit., S. 7.

²⁰⁾ Hausmann, op. cit., S. 7 fg.

²¹⁾ Hausmann, op. cit., S. 8. Bei Hausmann ist hier als Beleg Harpprecht, Kammer-Gerichts-Archiv, Bd. 6, 1785 angegeben. Leider konnte der Verfasser der vorliegenden Abhandlung dieses wichtige Buch nicht erhalten.

blieben. Aber diese 29 Gerichtssachen dürften nicht die einzigen aus Livland gewesen sein. Denn viele Hinweise deuten darauf, dass noch andere, bis jetzt nicht gefundene oder nicht erhaltene Prozesse aus Livland im Reichskammergericht verhandelt worden sind. So kommt vor allem in F. G. v. Bunge's Archiv, Band VII^{21*)}, eine Stelle vor, wo es heisst: „Erzbischoff Thomas Schöning wirkte zue Speyer am Cammergericht sub dato den 5. July 1529 ein mandatum gegen den Meister aus...“ Dasselbe wird erwähnt bei B u d d e n b r o c k in der Sammlung der livländischen Gesetze, Band I²²⁾, in den Anmerkungen zum 128. Kapitel des Ritterrechts. Ein zweiter Fall wird erwähnt in der Est- und Livländischen Brieflade, Band I²³⁾, Urkunde 1470. Dort heisst es in der Urkunde, in welcher der Bischof von Dorpat Hermann in Sachen des Heinrich Fethe wider den Rat Johann Taube erkennt, wegen Überschreitung seines Amts als Mannrichter, den 1. Dezember 1557: „...Dieweil aber Kläger in die Kammer appelliert, ist solche Appellation zu Recht angenommen...“

Es folgen hier unten die 29 Gerichtssachen, welche bis jetzt im Reichskammergerichtsarchiv in Frankfurt a./M. gefunden worden sind. Es ist versucht worden, eine Übersicht über die einzelnen Akten zu geben, um den Charakter jeder Sache feststellen zu können. Da viele der erhaltenen Sachen nur in Bruchstücken vorhanden sind, so ist es nicht immer gelungen, die einzelnen Daten festzustellen, was vielleicht nur eine längere ausführliche Untersuchung erreichen könnte. Das Verzeichnis und der kurze Inhalt der Gerichtssachen ist nach der alphabetischen Reihenfolge der Kläger beim Reichskammergericht geordnet und enthält nur die wichtigsten Angaben.

Zum Schluss sei hier noch bemerkt, dass viele Kopien und Auszüge aus den livländischen Akten des Reichskammergerichts, die von Prof. R. H a u s m a n n seinerzeit angefertigt wurden, in den „Livländischen Güterurkunden“^{23*)} abgedruckt sind.

^{21*)} F. G. v. Bunge, Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands, Bd. VII, Reval 1854, Livländische Ordens-Chronik, S. 40.

²²⁾ G. I. von Buddenbrock, Sammlung der Gesetze, welche das heutige Livländische Landrecht enthalten, Bd. I, Mitau 1802, Das Ritterrecht, S. 166.

²³⁾ Bunge und Toll, Brieflade, I, Urkunde Nr. 1470.

^{23*)} Livländische Güterurkunden, Bd. I u. II, herausgegeben von H. v. Bruiningk (Bd. I zusammen mit N. Busch), Riga 1908 und 1923.

Verzeichnis der livländischen Gerichtssachen

Laufende Nr.	Laufende Nr. des Spezial-Repetitoriums über die untrennbaren reichskammergerichtlichen Prozess- usw. Akten *).	Nr. der Akte u. des Gefachs.	Exhibent oder Kläger beim Reichskammergericht.	Wohnort.	Partieverhältnis in I. Instanz.	Beklagter beim Reichskammergericht.
1.	112.	$\frac{1398}{18}$	Auerhof, Blasius für die Zunft der Sattelmacher.	Riga.	Verklagter.	Meyer, Stephan.
2.	593.	$\frac{6943}{114}$	Bruel, Bernhard, Sekretär.	Riga.	Verklagter.	Sturtz, Christoph, Kanzler des Erzbischofs zu Riga.
3.	1120.	$\frac{1975}{177}$	Dunker, Hans und Dietrich.	Riga.	Verklagte.	Stroier, Rotger, Müller, Caspar und die übrigen Erben des Johann Spenkhausen.
4.	1722.	$\frac{3203}{282}$	Gutzleff, Kerstge.	Riga.	Verklagter.	Massow, Johann, Erben des Bartholomäus von Patkul.
5.	2472.	$\frac{178}{403}$	Kalthove, Philipp.	Riga.	Verklagter.	Schrote, Gertrude, Witwe des Hermann Schrotman.
6.	2580.	$\frac{3067}{438}$	Kruedener, Jurgen, von Rosen, Jurgen, zur Nabben, Vogt zu Treiden und Gutzleff, Heinrich.	Rosenbeck, Nabben.	Kläger.	Massow, Johann.

*) Dieses Repetitorium ist 1853 in Wetzlar zusammengestellt worden und enthält

im Reichskammergerichtsarchiv.

Wohnort.	Parteiverhältnis in I. Instanz.	Gericht, vor welchem die Sache in I. Instanz anhängig geworden ist.	Jahr der Einführung der Sache beim Reichskammergericht.	Gegenstand des Streites, Erläuterungen und Anmerkungen.
Riga.	Kläger.	Rat der Stadt Riga.	1564.	<p>Wegen unbefugter Bestrafung des Klägers und seines Gesellen für eine Zunft-Kontravention.</p> <p>Auerhof hatte anfangs vom Magistrate zu Riga an den Erzbischof Wilhelm appelliert. Da nach des letzteren Tode kein Successor ernannt und Livland grösstenteils unter die polnische Herrschaft gekommen war, so wandte sich Auerhof an das Reichskammergericht, weil Riga noch zum Reiche gerechnet wurde.</p> <p>Siehe auch Hausmann, op. cit., S. 6.</p>
Riga.	Kläger.	Rat der Stadt Riga.	1548.	<p>Kläger erhält ein auf Gefängnis lautendes Urteil gegen Verklagten, weil dieser, als sein Untergebener, an einer Injurienklage gegen ihn teilgenommen haben soll. Beklagter stellt nicht nur dieses in Abrede, sondern nimmt auch einen andern Gerichtsstand in Anspruch.</p> <p>Im allgemeinen wenig Material.</p>
Riga.	Kläger.	Kommissarien des Deutschordens von Livland zu Riga.	1562.	<p>Streit über ein vom Deutschorden relevierendes Lehnhaus in Riga, auf welches beide Teile die Investitur erhalten haben.</p> <p>Wenige Schriften.</p>
Riga.	Kläger.	Erzbischof zu Riga.	1541.	<p>Entwendung von Urkunden, insbesondere eines Schuldbriefes von 22000 Mark.</p> <p>Sehr reichhaltige Akten.</p>
Riga.	Klägerin.	Reichskammergericht.	1557.	<p>Wegen Vindikation eines Hauses in Riga.</p> <p>Wenige Akten.</p>
Schloss Lemsal(?) oder Kegel bei Reval.	Verklagter.	Erzbischof und Räte zu Riga, resp. Gericht zu Kokenhusen.	1545.	<p>Wegen Injurien.</p>

Laufende Nr.	Laufende Nr. des Spezial-Repetitoriums über die untrennbaren reichskammergerichtlichen Prozess- usw. Akten.	Nr. der Akte u. des Gefachs.	Exhibent oder Kläger beim Reichskammergericht.	Wohnort.	Parteiverhältnis in I. Instanz.	Beklagter beim Reichskammergericht.
7.	2583.	3123 439	Krummesz, Bernd.	Nicht ersichtlich.	Nicht ersichtlich.	Heickhing, Hermann's Witwe.
8.	2947.	2426 471	Lohn (Loen), Heinrich.	Dorpat.	Kläger.	Bischof, Dekan, Domkapitel und Stiftsrat von Dorpat.
9.	2951.	2459 472	Lohn (Lohen), Heinrich.	Dorpat.	Kläger.	Stackelberg, Johann.
10.	3163.	1314 498	Massow, Johann (Hans).	Nicht ersichtlich.	Kläger.	Erzbischof Wilhelm, Ordensmeister Hermann von Brüggenei, Bischof Johann von Kurland, Manngericht zu Lemsal.
11.	3164.	1315 498	Massow, Johann.	Riga.	Kläger.	von Rosen, Reinhold und seine Brüder.
12.	3165.	1316 498	Massow, Johann.	Riga.	Kläger.	Holtzfer (Holstuer), Christian.
13.	3166.	1317 498	Massow, Johann.	Riga.	Verklagter.	Peysssel, Hans und Witwe des Heinrich Papendorf.
14.	3167.	1318 498	Massow, Johann.	Riga.	Nicht ersichtlich.	Gutzleff, Christian.
15.	3168.	1319 498	Massow, Johann.	Riga.	Nicht ersichtlich.	Hahne (Hane), Christians Witwe, Barbara geb. Stapel.

Wohnort.	Parteiverhältnis in I. Instanz.	Gericht, vor welchem die Sache in I. Instanz anhängig geworden ist.	Jahr der Einführung der Sache beim Reichskammergericht.	Gegenstand des Streites, Erläuterungen und Anmerkungen.
Mitau.	Nicht ersichtlich.	Ordensmeister Heinrich von Galen.	1560.	Der Inhalt ist nicht ersichtlich. Unvollständig und wenig Material.
Dorpat.	Verklagte.	Reichskammergericht.	1553.	Aussetzung aus dem Besitze von vier Bauerhöfen zu Unnatz im Stifte Dorpat: „vier gesindt oder Bawrn zu Vnnatz bei dem Hof Kordel seszhafft“. Wenige Schriften.
Dorpat.	Verklagter.	Bischof und Domkapitel zu Dorpat.	1553.	Aussetzung aus dem Besitze von 4 $\frac{1}{2}$ Haken Landes, gehörig zu dem Hofe Kordel im Stifte Dorpat und von dem Vater des Klägers auf 30 Jahre gepachtet. Erstattung der darauf verwendeten Meliorationen. Siehe Beilage I.
Lemsal. Wenden.	Verklagte.	Reichskammergericht.	1543.	Vollstreckung eines Erkenntnisses des Manngerichts in Sachen Anna Wettebergerin gegen Kerstgen Holstuer im Stifte Osel resp. zu Heidelberg. 90 Blatt folio.
Lemsal. Pernigel.	Verklagte.	Erzbischof zu Riga.	1548.	Widerruf einer Schenkung von Kleinodien und 2000 Mark an die Schwestern der Verklagten und Teilung des Nachlasses des Bartholomäus Patkul.
Kokenhusen (?).	Verklagter.	Manngericht zu Lemsal.	1548.	Rückgabe einer Schuld- und Pfandverschreibung. Sehr ausführliche Akten. Vgl. auch Hausmann, op. cit., S. 8.
Papendorf.	Kläger.	Erzbischof zu Riga.	1548.	Lehngüter, lehnrührig von der Ehefrau des Verklagten, früheren Witwe Patkul.
Nicht ersichtlich.	Nicht ersichtlich.	Bischof zu Dorpat.	1549.	Kommission zu einer Beweisaufnahme. Näheres nicht ersichtlich. Überhaupt mangelhaft und wenig Schriften.
Nicht ersichtlich.	Nicht ersichtlich.	Nicht ersichtlich.	1548.	Sehr unvollständig und beinahe nichts ersichtlich.

Laufende Nr.	Laufende Nr. des Spezial-Repetitoriums über die untrennbaren reichskammergerichtlichen Prozess- usw. Akten.	Nr. der Akte u. des Gefachs.	Exhibent oder Kläger beim Reichskammergericht.	Wohnort.	Parteiverhältnis in I. Instanz.	Beklagter beim Reichskammergericht.
16.	3189.	1709 505	von Meidheim (Medem), Gerhard und Christian (Kersten) Gutzleff's Erben.	Nicht ersichtlich.	Verklagte.	von Tiesenhausen, Heinrich.
17.	3613.	1228 557	Niederhofer (Niederhoff), Leonhard.	Dorpat.	Kläger.	Bürgermeister und Rat der Stadt Dorpat.
18.	3715.	1159 581	Reinhold, Bischof zu Ösel.	Ösel.	Kläger.	Wilhelm, Koadjutor des Erzstiftes Riga u. a.
19.	4134.	2360 640	Riga, Bürgermeister und Rat der Stadt.	Riga.	Nicht ersichtlich.	Cleffmann, Gerhard und Stere, Hans.

Wohnort.	Partei- verhältnis in I. Instanz.	Gericht, vor welchem die Sache in I. Instanz anhängig geworden ist.	Jahr der Einführung der Sache beim Reichskammergericht.	Gegenstand des Streites, Erklärungen und Anmerkungen.
Odsee (Odsee).	Kläger.	Gericht zu Kokenhusen, resp. zu Lemsal.	1545.	Rückständiger Kaufpreis für „Lymmeyschen vnd Ruschen Dörfchen Hoff vnd guter“, welches Kläger dem Gerd Linde verkauft haben. An einer anderen Stelle heisst es: „wegen des hoffes vnde gudere thor Limmeneyn, vnde des russchen dorpes haluen“. Auch „Lemmenen“.
Dorpat.	Verklagte.	Reichskammergericht.	1530.	Landfriedensbrüchige Bestürmung und Beraubung des klägerischen domkapitularen Hofes zu Dorpat. Siehe auch Hausmann, op. cit., S. 5. 19 Bl. fol.
Riga.	Verklagte.	Reichskammergericht.	1535.	Landfriedensbrüchige Besitznahme des Stifts Üsel und Vertreibung des dortigen Bischofs. Siehe: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Bd. XII, Riga 1880; Mitteilungen über Archivforschungen im Sommer 1861, von C. Schirren, S. 465 fg. Auch Hausmann, op. cit., S. 5. Bartholomäus Grefenthal's livl. Chronik, herausgeg. v. F. G. von Bunge, Monumenta Livoniae Antiquae, Bd. V, Riga u. Leipzig 1847, S. 87 u. a. Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des letzten Erzbischofs von Riga, Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, und seiner Zeit, Mon. Liv. Ant., Bd. V, S. 427 fgg. 60 Bl. fol. Siehe Beilage II.
Nicht ersichtlich.	Nicht ersichtlich.	Deutschordens- und erzbischöfliches Gericht zu Riga.	1557.	Der Inhalt ist nicht ersichtlich. Unvollständig.

Laufende Nr.	Laufende Nr. des Spezial-Repetitoriums über die untrennbaren reichskammergerichtlichen Prozess- usw. Akten.	Nr. der Akte u. des Gefachs.	Exhibent oder Kläger beim Reichskammergericht.	Wohnort.	Parteiverhältnis in I. Instanz.	Beklagter beim Reichskammergericht.
20.	4135.	$\frac{2361}{640}$	Riga, Bürgermeister und Rat der Stadt.	Riga.	Kläger.	Sauerlender, Hans und Menninger, Dietrich.
21.	4136.	$\frac{2362}{640}$	Riga, Bürgermeister und Rat der Stadt.	Riga.	Kläger.	Wilhelm, Erzbischof zu Riga und Fürstenberg Wilhelm, Ordensmeister
22.	4219.	$\frac{3305}{652}$	von Rosen, Reinhold.	Pernigell.	Kläger.	Vitingshoff, Reinhold.
23.	4967.	$\frac{1089}{763}$	Theurkauff, Conrad und Geisler, Johann's Erben.	Riga.	Kläger.	Deutschordens-Kommende in Kurland.
24.	4132.	$\frac{2357}{640}$	Thomas, Erzbischof zu Riga.	Riga.	Kläger.	Bürgermeister und Rat der Stadt Riga.
25.	5008.	$\frac{1319}{765}$	Tyssenhausen, Engelbrecht.	Sausser.	Kläger.	Tyssenhausen, Heinrich.
26.	5009.	$\frac{1320}{765}$	Tyssenhausen, Reinhold u. Georg.	Randen, Weissen-see.	Verklagte.	Tolck, genannt Engelkenn, Christoph und Georg.

Wohnort.	Parteiverhältnis in I. Instanz.	Gericht, vor welchem die Sache in I. Instanz anhängig geworden ist.	Jahr der Einführung der Sache beim Reichskammergericht.	Gegenstand des Streites, Erläuterungen und Anmerkungen.
Nicht ersichtlich.	Verklagte.	Deutschordens- und erzbischöfliches Gericht zu Riga.	1557.	Der Inhalt ist nicht ersichtlich. Unvollständig.
Riga.	Verklagte.	Deutschordens- und erzbischöfliches Gericht zu Riga.	1560.	Wegen unbefugten Gerichtszwanges der Appellaten in mehreren Prozessen Rigascher Bürger. Unvollständig.
Sussikas.	Verklagter.	Erzbischöflich-Rigasches Gericht zu Lemsal.	1557.	Holzungsrecht in einem dem Verklagten gehörigen Walde und Wildnis. Siehe auch J. Mynsinger, Singularium observationum Iudicii Imperialis Camerae centuriae VI, 1599, S. 279. Auch Buddenbrock, op. cit., I, S. 166.
Kurland.	Verklagter.	Reichskammergericht.	1551.	Wegen Realinjurien. Eigentlich: „Chunrath Theurkauff Burgermeister vnd Johan Geisler Secretarn zu Riga nachgelassene erben, contra weylant hern Herman Bruggenaie gnant Hasenkamp Meistern Teutschen Ordens in Lifflandt vnd derselben Orden vnd Successorn &c.“ Im allgemeinen wenige Akten vorhanden.
Riga.	Verklagte.	Reichskammergericht.	1532.	Oberherrlichkeit über die Stadt Riga und Verjagung des Bischofs und der ganzen Geistlichkeit aus der Stadt sowie andere gewalttätige Handlungen. Siehe Hausmann, op. cit., S. 5. 119 Bl. fol.
Odsee (Odsee.)	Verklagter.	Erzbischof zu Riga.	1551.	Grenzstreitigkeiten zwischen Saussen und Odsee [eigentlich Odensee].
Lemsal.	Kläger.	Erzbischof zu Riga.	1554.	Wegen des Besitzes des Gutes Grosslubben (Lubben).

Laufende Nr.	Laufende Nr. des Spezial-Repetitoriums über die untrennbaren reichskammergerichtlichen Prozess- usw. Akten.	Nr. der Akte u. des Gefachs.	Exhibent oder Kläger beim Reichskammergericht.	Wohnort.	Parteiverhältnis in I. Instanz.	Beklagter beim Reichskammergericht.
27.	5122.	$\frac{248}{774}$	von Ungern, Georg und Witwe und Kinder Heinrichs von Ungern.	Vistel [Fistehl], Kalzenau.	Kläger.	Plater, Johann.
28.	5125.	$\frac{284}{774}$	Unverferth, Matthias, Dompropst und das Kapitel zu Riga.	Riga.	Kläger.	Notke (Noytkhe), Georg.
29.	4133.	$\frac{2359}{640}$	Wilhelm, Erzbischof zu Riga.	Lemsal.	Kläger.	Neiln (Neyln), Gotthard und die 12 Landräte zu Riga.

Wohnort.	Parteiverhältnis in 1. Instanz.	Gericht, vor welchem die Sache in 1. Instanz anhängig geworden ist.	Jahr der Einführung der Sache beim Reichskammergericht.	Gegenstand des Streites, Erklärungen und Anmerkungen.
Wittensehe [Weissensee].	Verklagter.	Erzbischof zu Riga in Lemsal.	1550.	<p>Streit über den Besitz der Dörfer Nadsen und Madditen, angeblich von Heinrich von Ungern dem Verklagten verkauft.</p> <p>Bei H. von Hagemeister, Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands, T. I, Riga 1836, S. 70 unter Weissensee steht: „Maditten und Naszen“.</p> <p>Siehe auch Bunge und Toll, Brieflade, I, Urkunde Nr. 1508: Christoph von Ungern verkauft Johann Plater und Barbara Ungern einige Streuländereien usw. im Nov. 1561. Dort wird auch erwähnt, dass die Sache im Reichskammergericht verhandelt worden ist. Die Dörfer heißen dort: „Nadsem, Maditen“.</p> <p>Vgl. noch Bunge, Gerichtswesen, S. 22.</p>
Ronneburg.	Verklagter.	Erzbischöflich Rigasches Gericht zu Lemsal.	1550.	<p>Rechnungslage über die Verwaltung eines Stückes vom Hofe „zur Nerve“ (Nerve) nebst 30 Haken Landes, im Gebiete „zur Schuyen“ unter der Herrschaft des Deutschordensmeisters zu Livland gelegen.</p> <p>58 Bl. fol.</p>
Schloss Wenden.	Verklagte.	Reichskammergericht.	1549.	<p>Wegen Jurisdiktionen.</p> <p>Siehe auch Hausmann, op. cit., S. 5 fg.</p> <p>95 Bl. fol.</p>

III. Livländische Gerichtssachen im Reichshofrat.

In einem gewissen Zusammenhange mit den livländischen Gerichtssachen im Reichskammergericht stehen die Akten der livländischen Prozesse im Reichshofrat. Stand es doch dem Kläger frei, an welches oberste Gericht er appellieren wollte, an das Forum des Reiches — das Reichskammergericht, oder an dasjenige des Kaisers, an den Reichshofrat. Die Archivalien der livländischen Prozesse im Reichshofrat befinden sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Dort hat der Verfasser dieser Abhandlung im Frühjahr 1927 gearbeitet. Das dort sich befindende Archiv des Reichshofrates zerfällt in zwei Teile: in die nach den Namen der Kläger geordneten Prozessakten — Judicialia — und in die verschiedenen Verleihungen von Gnaden und Berechtigungen mannigfacher Art — Gratialia, denn zur Kompetenz des Reichshofrates gehörte nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern teilweise auch die Regierung²⁴⁾. Auf Grund der Untersuchung kann jetzt festgestellt werden, dass livländische Sachen auch an den Reichshofrat gelangt und dort verhandelt worden sind²⁵⁾.

Einige von den livländischen Gerichtssachen, der Zahl nach sechs, sind im sogenannten „Index Actorum Judicialium Miscellaneorum“ zu suchen, andere dagegen stehen im sogenannten „Register der im Jahre 1772 von Prag nach Wien überbrachten sogenannten alten Prager und anderer Akten“ verzeichnet. Im letzteren sind fünf Prozesse zu finden. Endlich gehört eigentlich noch eine Sache dazu, die in den Akten „Kleinere Reichsstände“ zu suchen ist^{25*)}.

Das hier unten abgedruckte Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ist nur das Ergebnis eines mehr oder weniger flüchtigen Studiums im obengenannten Archiv. Demgemäss enthält das Verzeichnis auch nur die wichtigsten Angaben und Daten über die einzelnen Akten der Gerichtssachen.

²⁴⁾ Näheres über das betreffende Archiv siehe bei L. G r o ß, Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Archivalische Zeitschrift, Band 35 (III. Folge, 2. Bd.), München 1925, S. 134 fgg., insb. S. 137.

²⁵⁾ Vgl. auch H a u s m a n n, op. cit., S. 8.

^{25*)} Vgl. dazu die Urkunden 592, 775 u. 1135 des II. Bandes der Livländischen Güterurkunden.

Index Actorum Judicialium Miscellaneorum.

Lau- fende Nr.	Blatt des Index.	Kläger.	Beklagter.	Datum.	Gegenstand des Streites und Anmerkungen.
1.	81.	Livl. Ordens- meister.	König von Polen.	1557.	Wegen der Grenzen in Li- tauen.
2.	425.	Deutschorden zu Livland.	Bedieken, Christoph.	1555.	—
3.	537.	Deutschorden zu Livland.	—	1549.	Wegen eines Credentials für Philipp von der Bruggen.
4.	543.	Dompropst zu Riga.	—	1545.	Wegen eines alienierten Propsteigutes.
5.	550.	Bischof von Kurland.	Güntersperg.	1549.	Rescripta an den Herzog von Pommern.
6.	561.	von Ungern, Georg.	Bischof zu Ösel.	1554.	Wegen einer Domherrn- pfründe.

**Register der im Jahre 1772 von Prag nach Wien überbrachten sogenannten
alten Prager und anderer Akten.**

Lau- fende Nr.	Blatt des Index.	Kläger.	Beklagter.	Datum.	Gegenstand des Streites und Anmerkungen.
1.	42.	Bischof von Kurland.	Komtur zu Goldingen.	1545.	Commissionis in puncto dif- ferentionis.
2.	231.	Erzbischof zu Riga.	Stadt Riga.	1549.	Wegen Wegnahme der Dom- kirche, deren Kleinodien u. s. w.
3.	314.	Deutschorden zu Livland.	Christian III., König von Dänemark.	1549.	Avocationis seiner Unter- tanen in Harrien und Wierland. Gehört zu den Akten „Klei- nere Reichsstände“.
4.	315.	Deutschorden zu Livland.	—	1559.	Intercessional ratione Erhar- ten Nollen.
5.	315.	Deutschorden zu Livland.	Herzog Magnus.	1561.	Relaxationis des gegebenen Gelübdes. Gehört zu den Akten „Klei- nere Reichsstände“.

Kleinere Reichsstände. 83.

Bitte des Bischofs zu Kurland und Administrators zu Ösel Johannes um Erteilung eines Mandates. Erteilung desselben. Vom Jahre 1555. Näheres siehe Beilage III u. IV.

IV. Schlussfolgerungen.

Wie aus dem geschilderten Material zu ersehen, stammen fast alle livländischen Prozesse, wie im Reichskammergericht, so auch im Reichshofrate, aus dem zweiten Viertel und der Mitte des XVI. Jahrhunderts. Denn damals waren die Beziehungen zwischen Livland und dem Reiche viel reger geworden, und erst seit jener Zeit fühlte man in Livland viel stärker die Zugehörigkeit zum Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation. Es ist nicht ohne Interesse, zum Schluss die Frage zu stellen, ob nicht livländische Gerichtssachen im Reiche im fünfzehnten Jahrhundert — vor der Errichtung der beiden obengenannten obersten Gerichtshöfe — verhandelt worden sind. Denn im Reiche waren auch schon vor 1495 oberste Gerichtshöfe vorhanden, obwohl in anderer Form und Wirksamkeit als das damals errichtete Reichskammergericht und seit 1498 der Reichshofrat. Und wenn man auch ganz übereinstimmend mit R u d o l f S m e n d ²⁶⁾ anerkennt, dass die Geschichte des königlichen Hof- und Kammergerichts vor 1495 nur die Geschichte eines in mittelalterlicher Weise je nach den Umständen sporadisch ausgeübten königlichen Hoheitsrechts ist und die oberste Gerichtsbarkeit im Reich sich in keiner dauernden Institution verkörpert hat, so gab es doch ein oberstes Forum, an das man im Falle der Notwendigkeit appellieren konnte.

Hierauf kann man antworten, dass wirklich auch schon vor 1495 livländische Gerichtssachen im Reiche verhandelt worden sind. So wird in einer Urkunde vom kaiserlichen Kammergericht im Jahre 1473, gegeben zu Baden, das Erkenntnis des Bischofs von Dorpat bestätigt in der Sache betreffend die Morgengabe der Witwe des Johann Morrien ²⁷⁾.

Ebenso wird zitiert von C. H. D r e y e r in seinem Werk „Specimen Juris Publici Lubecensis, etc.“ 1761, auf Seite 150:

²⁶⁾ R. S m e n d, op. cit., S. 2.

²⁷⁾ B u n g e und T o l l, Brieflade, I, Urkunde Nr. 301. — Livländische Güterurkunden, I, 494.

„Acta in causa Henvard von der Linden contra Revalienses in aula Caesarea et coram duce Pomeraniae, quem commissarium voluerat Imperator, agitata 1483”²⁸⁾). In diesem Fall wurde die Sache geführt beim Kaiserhofe im Jahre 1483.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass ein eingehenderes Studium im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien in den Akten des Reichshofrats und insbesondere seiner Vorgänger noch viel Neues über die Beziehungen zwischen Livland und dem Reiche ergeben müsste.

²⁸⁾ Karl Heinrich Dreyer, *Specimen Juris Publici Lübecensis etc.*, Lübeck 1761, S. 150. — Buddenbrock, *op. cit.*, S. 166.

V. Beilagen.

Zum Schluss seien einige charakteristische Urkunden aus den livländischen Prozessen im Reichskammergericht und Reichshofrate beigefügt. Diese Urkunden sind von Interesse nicht allein vom prozessualrechtlichen Standpunkte, sondern bringen auch einige neue Tatsachen über die livländische Geschichte, weil sie, mit einer Ausnahme, noch nicht im Druck veröffentlicht worden sind.

A. Urkunden in Bezug auf reichskammergerichtliche Sachen.

I) Der livländische Ordensmeister Johann von der Recke bezeugt in der Sache Heinrich Lohn gegen Johann Stackelberg, dass ersterer appelliert hat und seine Appellation angenommen ist. [Reichskammergerichtsarchiv Nr. 2459/472, 1 Blatt, folio. Handschriftlich.]

Zu Nr. 9 der reichskammergerichtlichen Sachen.

Wy Johann vann der Recke Meister Duitschs Ordens tho Liflant, doen kumndt, bekennen vnd betugen in vnd mit diesem vnserm apen versegelden breuv vor alleßweme. Nachdem vns der ersam vnser leue besonder Hinrich van Loen vnderdenigst thoerkennen gegeben, welcher gestalt in iungest gehaltenem Derbtischen Mandage, in saken twischen ihme vnd dem erwerdig vnserm leuen andechtigen hern Probst tho Dorpt ein sententh vnd ordeil ergangen. Van welchen ehr an vnd vor vns vnd andere hern vnd stende diese lande als beschweret appelliret vnd standes votes beropen²⁹⁾, vnss demnach vnderdenich biddend, solliche appellation gnediglich anthonemen. Dieweilen wy nun sollicher appellation jungsamen(?) vnd glofwirdigen bericht hebben wy ihme solliche vnderthenige bede nicht

²⁹⁾ „Stehenden Fusses berufen“ — charakteristischer Ausdruck bei der Appellation, womit bezeugt wird, dass sofort nach dem Gerichtsurteil appelliert worden ist.

afschlan mogen, vnd demnach mehr gemelte appellation erffenst den es geboret angeneamen, jedoch eines jedoch(?) hoch vnd herlicht vnafbrocklich vnd vnferfenglich in vrkund mit vnserm vorgedrucktem ingesigel, dat. Ouerpall, dingstags nha Pauli bekerung anno — vofftich ³⁰).

Die grossen und kleinen Anfangsbuchstaben sind teilweise verändert worden, auch die Interpunktion, dagegen ist die Orthographie unverändert gelassen.

II) Mandat des Reichskammergerichts in der Sache des Öselschen Bischofs Reinhold gegen den Koadjutor des Erzstiftes Riga, Wilhelm, u. a. aus dem Jahre 1534, worin der letztere gemahnt wird, dem ersteren das Entzogene zu restituieren. Zugleich eine Zitation vor das Reichskammergericht. [Reichskammergerichtsarchiv Nr. 1159/581, 1 Blatt, gr. folio. Gedruckt.]

Zu Nr. 18 der reichskammergerichtlichen Sachen.

Dasselbe Mandat ist ausserdem abgedruckt nach einer gleichzeitigen Abschrift im königlichen Preussischen geheimen Archiv zu Königsberg in „Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Markgrafen Wilhelm von Brandenburg“, Mon. Liv. Ant., Band V, Seite 427 fgg. Der Text der letztgenannten handschriftlichen Urkunde unterscheidet sich von der gedruckten Urkunde des Reichskammergerichtsarchivs an vielen Stellen, was auf Nachlässigkeit des Abschreibers beruht. Einige von den wichtigsten Abweichungen sind nach dem Texte der Urkunde in den Anmerkungen a) — ζ) angegeben.

Ebenso sind die einzelnen Teile des Mandates in den Anmerkungen a) — h) erwähnt.

Es sei an dieser Stelle noch bemerkt, dass der oben in der Einleitung erwähnte Prokurator Alexander Reifstock ³¹) in diesem Prozess Vertreter des Bischofs Reinhold war.

a) Wir Karl der Fünfft von gottes gnaden Römischer Keyser zu allen zeiten Merer des Reichs &c. In Germanien / zu Hispanien beider Sicilien / Hierusalem / Hungern / Dalmacien / Croa-

³⁰) Im Jahre 1550. In der Urkunde steht unten mit anderer Handschrift: Esslingen, 9. September 1555; erst dann, also 5 Jahre später, ist die Urkunde in Esslingen, wo das Reichskammergericht damals seinen Sitz hatte, registriert worden.

³¹) R. S m e n d, Das Reichskammergericht, I, S. 345.

cien / &c. König / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundt &c. Graue zu Habspurg / Flandern vnnd Tyrol. &c. Embieten dem Erwürdigen Wilhelmen Coadiutoren des Ertzstifts Rige / vnnserm Fürsten lieben andechtigen / vnnd vnnsern vnnd des Reichs lieben getrewen. N. weiland Georgen vonn Vngern erben / Otten Xkul. vonn Vickell / Johann Varenßbecken zu Vdenkul / Reinolten vnnd Clausen vonn Vngern / Helmolden Schwartzenhofe / Petern von Hesen / Goriussen Herckel / vnnd sonst allen vnnd yeden andern nachgemelter handlungen anhängern / vnd mit thättern / den dieser vnnsrer Keyserlicher briefe / vberantwort oder verkhündt wirdet, vnser gnad vnd alles gut b). Erwürdiger Fürst / lieben andectiger vnd getrewen. Vnserm Keyserlichen Camergericht / hat der Erwirdig Reinolt Bischoff zu Osel vnser Fürst vnd lieber andectiger / clagend für bringen. Wiewol in gemeynen beschrieben Rechten / auch vnsern vnd des Reichs außgangen vnd verkhündten ordnungen vnd Landtfriden / be inuerleypten penen gepotten vnd fürsehen / das nyemandt / was stands oder wesens der ist / den andern seyner gerechtigkeit vnd ruwigen Possession velquasi vnnersucht vnd vnerlangts Rechtens eygenwilliger thatlicher weyse entsetzen solle. Darzu auch zwyschen den Stenden zu Leifflandt ^{a)} in einem vertrag / genant der Wolmersch recess / auff Montag nach dem Sontag Oculi / verschines zwey vnddreissigsten Jars auffgericht / außtrückenlich fürsehen / das kein theil dem andern mit gewaltsamer that begegnen / vnd so yemandt wyder den andern vber solche vereynigung in eynich gestalt / gewalt fürnehme / das alßdann die andern Stende dem gewaltthetter / entgegen stehn solten. Wiewol auch Er nach absterben seiner andacht vorfarns Weylend Bischoff Georgen zu Osel / im Jar der myndern zal / von der geburt Christi vnser selig makers Dreyssig / an sant Lauren ^{ß)} / dem Achtzehenden tag des Monats Octobris / durch eyn Thumbcapittel / wie recht / zu einem Bischoff erwelet / vnd volgends / auff solch erwelung von Bápstlicher heyligkeit confirmiret. Auch durch vns mit gewonlichen Regalien belehent benadert vnd versehen. Inhalt der brieflichen vrkhunden / darumb außgangen / darauff er daß auch vnd sonderlich derhalben beschehene Bábstliche vnd vnnsrer Keyserliche gepott / von des Stifts vnderthanen vnd verwandten zu einem Bischoff angenommen / in schriffthen gerichtten auff gemeynen Landßtagen / vnd sonst allenthalben für einen Bischoff des Stifts erkhennt / vnd

jme geulget worden c). / So sollen doch des allen vnangesehen / du gemelter Coadiutor mit ewer der andern obgemelten von der Ritterschafft in der Wick gesessen Rathe beistant geschwinden practick vñ eynbildung einer solchen forcht / die in einen bestendigē Mañ fallen möge / gemelt Capitel dohin getrungē das es dich den Coadiutorn / auch für einen Bischoff daselbst zu Osel postuliern / vñ also jr ordentlichen Rechten vñ bestettigten wal / zu wider handeln müessen. Auch jr in dem Monat Novembri verschines zwey vnddreissigsten Jars / Euch in gedachten Stift Osel gethan / das hauptschloß vnd flecken Habsel darjnn die Thumbkirch gelegen / darzu Fünff Insulen / mit namen Odeßholm Wormbse Nuke Iland vñ Kyna r) / so darjnn begriffen / Auch das Schloss Lode / den halben theyl des Schloß vnd Stettlins Leal / mit allen zugehörigen Landen / flecken / dörffern / höfen / daselbst gefunden kleynarten Barschafften des herrn Capittels / vnd der ganzen Ritterschafft / als wol in der Wick zu land / als auff Osel / in der Insel brieffe vnd siegell / prouian den vnd anders / vnd was dem allem weyter anhengig / vnerlangt vnd vnersucht Rechtens ingenōmen / jne deren entsetzt / sonderlich auch seiner andacht diener / verwandten / vnd hyndersassen / geistlichs vnd weltlichs stands / die als getrewe diener vnd hyndersassen / bei seiner andacht pliben / aller yrer geistlichen vnd weltlichen Lehen kleynater / kleyder / Barschafften / prouian den vnd anders / so viel sie der ort gehapt zu Eüwern handen pracht haben / vnd noch in Ewerm gewalt halten / alles eygens gewalts vnd fürnemens / mit der that / gemeynen geschriebenen Rechten / auch vnsern vnd des Reichs Reformation ordnungē / außgekhündtem Landtfriden Abschiden vnd aller pillicheit zu wider d). Deßhalben Er hieruor gegen dir gemeltem Coadiutorn / Auch gedachtem weylend Georgen vñ Euch Reinholden von Vngern / Otten Xkull vñ Varnßbecken bei berürtem vnserm Camergericht/eyn vnser Keyserlich Mandat mit inuerleypter namhafften peen/vñ restitution solcher abgetrungen Land flecken gütter briffe vnd siegell / auch vermeydung weyther thatlichen handlung vnd fürnemens erlangt / Vnd aber yr solchem vnserm Mandat vnd gepott / als Euch solchs zu wissen worden / nit alleyn nit gehorsam gethan / sonder auch daruon / darzu auch von obberürten Bäbstlicher heyligkeit Confirmation / vnd vnsern Keyserlichen belehungen gantz freuenlicher vnordenlicher nichtiger / vnd vnzulessiger weiß zu appellieren / vnderstanden / Als yhr Euch

auch auff gemeyner Leiflendischen ^{d)} Stend begeren / keins ordenlichen Rechten settig lassen / Sondern auff berurtem Ewerm thatlichen Landtfridtprüchigen fürnemen beharren wöllen / vnd vermerckt / das er der entsetzt / mit hilff seiner herrn vnd freündt sich auff yetzberurt vnsers Camergerichts gepott / vermög vnsere vnd des Reichs ordnungen vnd außgekhündten Landtfridens / auff recht widerūm jnsetzen mögen. Nachmals durch einen der sich genennt Andreas Laca deinen obgemelts Coadiutors diener / den deyn Andacht / mit weyland gemeltem Georgen von Vngern vnd Mathissen Wedeln herauß gefertigt / der sich auch erdichter weiß für eynen Secretarien des Capittels zu Osel genent / vnd der fürther gen Rom gezogen / in namen vnd von wegen desselben Thumcapittels / vnd der Ritterschafft gemelts Stifts / Osilien / bey gedachtem vnserm Camergericht / on eynichen crefftigen beständigen yren rechtlichen gewalt vnd beuelch angeben lassen / als ob er Bischoff Reinolt / den er mit verschweygung obberurter rechtmessigen erwölung darauff gevolgter Bäbstlicher heyligkeit bestettigung / auch vnser Keyserlichen belehnung / wie dañ Drey gleichlautende decreta electionis mit aller Canonichen handen vnder geschrieben vnd gemeynen Capittels sigell versigelt / darauff erlangt confirmation vnd Regalien briefe / so yr mhererßtheyls in gemeltem Schloß Habsel / das yr seiner andacht / wie obstet / mit gewalt abgetrungen vnd zu Ewern handen pracht clerlich außweisen. Wol zu erachten nit one betrug / alleyn erwelten / vnd dañ dich gemelten Coaiudorn zu deynem vorthail / auch mit verhalten berurter genöttigte vnd abgetrungenen postulation / postulierten ernennt / mit dir gemeltem Coadiutor / inn vhed erwachsen. Dardurch Sy die vom Capittel der Ritterschafft vnd Landtschafft / mit mordt prandt vnd name zu jhrem vnüberwindlichem verderben vnd nachtheil am höchsten beschedigt worden weren. Vnd darmit erlangt / das deiner vnd seiner andachten / auch Euch andern anhangern abermals bey ernannten penen gepotten / von solchen fürgenom̄en vhedlichen thatlichen handlügen / ingriffen vnd infellen gantzlich abzustehn / die fallen / Auch gemelte Capittel Ritterschafft / vnd die von der Landtschafft bei fridt vnd angebottnem Rechten pleiben zulassen / Sy darüber thatlicher weise nit zubeschweren beschedigen ^{e)} noch beleidigē / in keinerley weyse oder wege / Alles alleyn der meynung / wie leychtlich abzunemen / souil dester beharrlicher in obberurtem Ewerm für-

nemen zupleiben / auch seiner andacht yn yren angehörigen / das yr / dess sie: wie berurt: thatlicher vnd Landtfriddtprüchiger weyß von Euch entsetzt vnd beraubt / vngebürlicher weyß vorzuhalten / wider recht vnd pillicheit. Vnd dweil aber nun dem nach wie sein andacht in keynen zweiffel setzte / gedachts vnsers Camergerichts will vnd meynüg nit geweißt / auch noch nit were / durch solchs übel mit verschweyung des waren / vnd angeben des vnwaren außspracht Mandat / obberurtem vnserm erstmals der restitution halben außgangen Mandat jchts zu wider zugebieten / noch seiner andacht vnd yrn gehorsamen Stenden in Liflandt / die hilff gemeyns Rechtens vnd vnserer vnd des Reichs ordnungen außtrücklich inhaltende / das die jhenen so vnserm vnd des Reichs ausgekhündten Landtfriden vnd ordnügen zu wyder / mit gewalt entsetzt wurden / Sich zu yeder zeit Sie jre herrn vnd freündt darzu gehaben möchten / widerumb macht haben solten jnzusetzen / das yr zuerobern vnd die thetter zuveruolgen zubenemen vnnnd abzustricken / wie es auch solchen verstandt nit erleiden khündte noch sollte &c. darzu auch Ewer der thetter vngehorsam vnd Landtfriddtbrüchige handlung also offenbar vnd khundbar. Damit daß sein Andacht vnd die jren als entsetzt / vor allen dingen widerumb restituirt e). Auch gemelt übel außspracht Mandat / bei yemants anderm nit verstandē oder außgelegt werden möchte / dardurch jme solch sein ordenliche zugelassne hilff abgestrikt / oder seiner andacht derhalbē yemand abschewe gemacht würde / vmb diß weither Mandat vnd gebott / Auch sonst ander notturfftig hilff des Rechten zuerlangung notturfftiger restitution / wyder dein Andacht vnd Euch andere obgemelt zuerkennen vnd mit zutheilen / sonderlich auch dasselbig vmb angezogner vnsicherheit willen / in offen Edicts weiß zu Tarbt / Rige / Reuel / Velin / vnd inn andern vmbliegenden Stetten vnd flecken auffzuschlagen / vnd zuuerkhünden zuzulassen / demütiglich anruffen vnd bitten lassen. Dweil wir daß meniglichem Rechtens zuuerhelffen schuldig vnd geneigt seyen / seiner Andacht auch nachuolgender massen weither Mandat gegen deiner andacht vn̄ Euch durch einen vnsern geschwornen Camergerichts botten / wie recht / oder so es nit anderst gescheē khündte / alßdañ Edicts weyse zuuerkhünden erkhennt vnd zugelassen f). Darumb so gebieten wir deiner Andacht vnd Euch andern allen vnd yeden obgemelt / von Römischer Keyserlicher macht bey vermeydung der penen / in obberurtem vnn-

serm vnd des Reichs Landtfriden begriffen / auch Zwey hundert Marckhen lotigs golds / halb in vnser Keyserlich Camer vnd zu dem andern halben theyl / gemeltem vnserm Fürsten Bischoff Reinolten / vnnd seiner Andacht dienern vnd angehörigen die wie obgemelt neben seiner Andacht des jren auch entsetzt vnnd spolyert / vnableßlich zubezalen / Sonderlich auch dir gedachtem Coadiutoren bey priuierung entsetzung vnd verliesung aller vnd yeder deiner Regalien / Freyheiten / begnadungen vnd gerechtigkeiten / so du von vns vnsern vorfaren / am heyligen Reiche Römischen Keysern vnd Königen hast / vnd dan auch Euch den weltlichen bey vermeydung vnser vnd des heyligen Reichs Acht hiemit ernstlich vnnd wollen / das jr vnuerhyndert obberurtes vorigen Mandats so wie gemelt vnrechtmessiger nichtiger wise / vnd on eynichen bestendigen gewalt / gemelter Capittels vnd der gantzen Ritterschafft gedachts Stiffts Osel / auch Bäbstlicher heyligkeit Confirmation vnd vnsern vnd des Reichs Regalien vnd belehnungen / darzu gemeltem Landtfriden zu wider / erlangt vnd außspracht / nochmals in Viertzehen tagen den nechsten nach vberantwortung oder verkündung diß brieffs/ dem gedachten Bischoff Reinolten / vnd seiner Andacht yetzgemelten entsetzten dienern vnd verwandten / alle vnd yede obgemelten Schloß flecken Land vnd Leijthe / sampt deren zugehörungen / Auch kleynater brieffe vñ Sigell / barschaften Silber geschyrr/prouiand / haußrat / hab vnd gütter / Souil der seiner Andacht / vnd jnen sampt oder besonder genomēn / vnd zu Ewer handen pracht/mit auffgehabten nütungen auch erlitten Costen schaden vnd interesse/eynantwortet/vbergebet/behandet/vnd in den standt / Wie das alles vor berurter entsetzung gewest. wyderumb stellet / was auch desselben nit vorhanden / den zymlichen werdt dafür entrichtet / bezalent. vnd in solchem sampt oder sonderlich nit vngehorsam verzülig noch seümig seyet / als lieb deiner andacht vnd Euch sey obgemelte Auch andere vnser vnd des Reichs schwerer penen vngnad straff vnd pueß zuuermeyden. Daran thut jr vnser ernstliche meynung g). Wo jr aber solchem vnserm gebot in bestimpter zeit kein gehorsam thun / noch leben würdē / Alßdan so heyschen vnd Laden wir deyn Andacht vnd Euch von berurter vnser Keyserlicher macht / das jr vff den Drey vnd Neüntzigsten tag / den nechstē nach außgang obbestympter angesetzten Viertzehen tag / der Wir Euch Ein vnd dreyszig für den ersten / Eyn vnddreyszig für den andern / vnd

Eyn vnddreyssig für den dritten / letsten vnd entlichen Rechttag setzen vnd benennen Peremptorie. Oder ob der selb tag nit ein gericht tag sein würde / den nechsten gerichtstag darnach selbs/ oder durch Ewern volmechtigen Anwalddt. an gedachtem vnserm Camergericht erscheynet / zu sehen vnd hören / Euch vmb Ewer vngehorsam willen / inn die obbestympten penen / sampt oder sonderlich gefallen sein / mit vrtheyl vnd Recht sprechen / erkennen / ercleren / und öffentlich verkünden / auch darüber notturfftig proceß außgeen lassen. Oder aber rechtmessig jnreden / warumb solche erkhentnüß erclerung vnd verkündung / nit geschehen solle fürzupringen. Vnd entlichs entschids darüber zuerwarten. Wann jr komet vnd erscheynet alßdañ also oder nit / so wirdet nichtdestemynder mit solcher erkhentnüß vnd erclerung hierjnn im rechten gehandelt vnd procediert / Wie sich das nach seiner ordnung §) gepürt. Wir wollen auch von obberurter vnser Keyserlicher macht / das diß vnser gebott / so das im fall vnd mit maß wie obsteet vnd zugelassen / an den vor genannten Stetten vnd orten / in offen Edicts weyse auffgeschlagen vnd verkündt werden mueste. deyn Andacht vnd Euch als dañ gleicherweyß / als ob Ewer yedem das vnter augen / oder zu seiner gewonlichē behausung vberantwort vnd verkündt worden were / im Rechten binden solle. Nach solchem allem wissen sich deyn Andacht / vnd yr andere Euch zurichten h). Geben in vnser vnd des Reichs Statt Speyer / am Neüntzehenden tag des Monats Nouembris. Nach Christi vnnsers Herren gepürt Fünfftzehenhundert vnd im Vier vnddreyssigsten. Vnnserer Reiche des Römischen im Sechtzehenden / vnd der andern aller im Neüntzehenden Jaren.

Ad mandatum domini

Imperatoris propriū.

Vdalricus Varnbuler. &c.

Verwalter. sszt.

Caspar Hamerstetter Judicij camere

Imperialis prothonotarius. sszt.

Der Text gibt das Original vollständig unverändert wieder (abgesehen von ein paar völlig zweifellosen Druckfehlern).

Abweichungen des handschriftlichen Textes in „Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Markgrafen Wilhelm von Brandenburg“, Mon. Liv. Ant., Band V, S. 427 fgg.:

α) Eyflanth; β) Lucen; δ) Keyna — ganz sinnändernd, denn Keyna = Keinis befindet sich auf der Insel Dagö; γ) Eiflenn-dischenn; ε) besettigenn; ζ) Audientz.

Das sind nur einige der wichtigsten Abweichungen.

Die einzelnen Teile des Mandats:

a) Einleitung; b) Beginn der Darlegung der Vorgeschichte der Klage; c) hier beginnt die Klage; d) Mandat über Restitution; e) Verkündung des Mandats; f) von hier an ist die Rede von den Ersatzkosten; g) von hier an ist die Rede von den Folgen der Nichtrestitution, von der Ladung und von den Terminen; h) Datum der Ausfertigung, Ort und Unterschriften.

B. Urkunden in Bezug auf Sachen des Reichshofrates.

III) Der Bischof zu Kurland und Administrator zu Ösel Johannes bittet den Kaiser um Erteilung eines Mandats gegen seine Untergebenen. Vom Jahre 1555. [Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Kleinere Reichsstände 83, folio, handschriftlich.]

Zu den Sachen des Reichshofrats.

Alles durchlechtigster, großmechtigster vnnd vnuberwindlichster Romischer Kayser aller gnedigster herr.

Aus göttlichem darzu raytzenndenn eyffer, vnnd das ich mich alls ain vnwürdiger Pastor vnnd hürt meines tragennden Bischofflichenn ampts halb gottes herd vnnd schafflinn zu waydenn, die verirtten inn denn Rechten weg hinweysen schuldig erkhennt. Hierauff aller gnadigster Cristennlicher Kayser, alls wahreynn brunnenn reichlich fließender gerechtigkeit, vnnd alls sonderen vonn gott seiner haylligenn kherchenn geordnetenn Vicarien, schutzer schirmern vnnd vogt Werdt ich drungennlich veruvsacht E Roñ: Kaÿ: Mt mitt gnadigster befelchlicher hulff mir allergnadigst, zuerscheinen demwöttigt annzurueffenn, vnnd dem ist mitt der khurtz also. Aller gnadigster Khayser vnnd herr, demnach nun ettliche vnnd vber dreyssig iar her, inn vnser wahreynn, onnzweyfflicher, alter Catholischer Cristennlicher khirchenn vnnd glaubennslehr, durch die newgaystig erstandenn

Sectenn, allerlay zwitragtige vnnd mißverstendige lehr, auch vil schadlichs denn armen Cristenn an leyb, ehr, vnnd gut nitt allain, sonnder auch der seelenn schadlichenn hochsten verderpnus vnnd ewige verdamnus enntstandenn, vnnd allß inn solchem missverstendigem zwispalt allerlay schadlich sectenn, noch heutig tags vnauffhorlich vonn tag zu tag vnnstraflich vberhandt nemmenn, dardurch gottes ehr nahenndt erloschenn, alle menschlich erbarekhaytt, trau vnnd glaubenn gefallenn vnnd noch weytter / gott erbarmt / bey denn gottlosen allenthalt vberhandt nimpt on alle forcht: Nicht destoweniger ainer iedenn vonn gott geordneter Oberkhaytt gebürt, auch schuldig ist so vil möglich solch vbel verhuert gedempt oder doch nitt gahr vberhandt neme, sorg zu tragenn, vnnd furhuertung zu thun gegenn gott schuldig. Zaig vnnd bring E. Röm: Kaÿ: Mt hieruff ich demutigster Caplan vnnderthenigst Clagennd bittlich fur, das inn E. Röm: Kaÿ: Mt vnnd meinen baidenn stiftenn oder Bistumbenn zu Churlanndt vnnd auch Osell dannacht solche (. wie obenn vnnderthenigst erzele .) solch new verfuertische erstandne sectenn vnnd lutherische lehren hin vnnd wider nitt allain vwchand(?) oder sulphurirn, sonnder auch dermassen sich offenntlich einreysenn, das so gar die gott ergebne Ordenns Personen an ettlichenn Orten meiner bayder stift oder Bistumb zu Churlanndt auch in Osilia die verschlossne Junckhfweliche closter fur sich selbs zu offnen allerlay vppige weltliche werckh lasterlich inn das offenn nachredig vergessentlich irer gott dem allmechtigenn gethoner vota vnnd glupdenn mitt flayschlicher begerdenn vnrainig vermischenn, mitt weltlichenn klaydern sindig schmükhen zum thayl das gelobe closter gaistlich lebenn verlassenn, aus denn gottsheuser lauffenn vnnd sunst die gott ergebne gaystliche guetter vbel verschwendenn on alle forcht. Dannocht inn allem irenn bosenn lebenn vnnd vbel vnnstraff sein wollenn vber vnnd wider mein alls ires gaystlichenn haupt vnnd Ordinarien, inen auffgelegtenn vonn irem vbelem hanndlenns abzustehen beschennem verbott, welchs doch bay inen alles verachtlich khainn statt bisher habenn wollenn, auch noch nitt hatt sonnder lassenn sich vernemmenn, alls gotts vonn E. Röm: Kaÿ: Mt ich dessenn khain beuelch noch gewalt vil weniger fug noch macht, nicht destoweniger die gottsheuser auch Junckfrawliche closter hin vnnd wider inn ganntzes verderbenn khammen, die frawenbilder inn irem vnrainen, strafflichem, gottlosen lebenn halsstarrig one ainiche besserung

verharren vñd ganntz vbel vñd sindig lebenn, welches mir dann nitt wenig zu hertzenn geht, Ja gegenn E. Roñ: Khaÿ: Mt alls der haylligenn cristlichenn kherchenn, ainigenn schirmern vñd vogt, ich weytter dannocht mich dessenn vñnderthenigst drungenlich zubeclagenn pfichtig erkhennt, auch stillschweigenndt nitt khann vmbgahn, vñd sonnderlich gegenn gott meinem herrnn mitt khainem raynenn gewissen mich wisse zuuerantwortenn vor darinn nitt fursehung beschehe, Dieweyll dann an E. Roñ: Kaÿ: Mt sonnder aller gnadigster hülf vñd ernstlichem beuelch ich fur mich selbst allainn hierinn solchem strafflichenn vbel damitt solchs verhuet werde nitt woll khann vor sein, damitt dann so vil moglich die Sectischen lehrenn inn meinen baydenn Stiftenn vñd Bistumben zu Churlandt vñd Osilien gedempfft, die gottsheuser vñd dero einkommens erhaltenn, auch ordenns Personen mann vñd weybs bilder ad meliorem vitae frugem christennlich khommentd, vñd Corrigirt auch Emendirt, dem vbel mitt geburlichenn ernstlichenn erscheinens zeytlich begegnet. So ist ann E. Roñ: Kaÿ: Mt als vogt der haylligenn cristlichenn kirchenn mein demuetigste bitt, die geruchenn aller gnadigst dise hanndlung zu khayserlichen hertzen mittleydig fuerenn, dannocht nur annstatt vñd inn namenn E. Roñ: Kaÿ: Mt aller gnadigst Mandirn vñd beflehenn sonnderlich mir alls vnwürdigenn Bischoff vñd Ordinarie der gaystlichhaytt, bey der gaystlichaytt mans vñd frawenn Personen, der gotsheuser closter vñd Ordenns leut allenthalb einsteheñns zuhabenn, das die gottsheuser, closter der selbenn einkommens ann kenten Zinnsen, vñd was das alles ist, wie solchs fundirt vñd zu gottes ehr gestift, die gottes diennst erhaltenn, die vngehorsamen widerumb zu schuldiger gehorsam zu bringen vñd zu compelliren, auch sunst alle mengelnn so zwischen der gaystlichhaytt furgefallenn werdenn bösserenn, vñd inn dem allen ernstlichs einsehenns zuthun vñd handeln, wie ich gegenn gott, vñd E. Roñ: Khaÿ: Mt wisse zuuerantwortenn, Solch Mandat, gewalt vñd ernnstlich E. Kaÿ: Mt beuelch, ann mich aller gnadigst inn bester form zuerkennen, darann beweysenn gott dem allmechtigenn, E. Roñ: Kaÿ: Mt ain immerwerendts, lobwürdig angenems werckh, So will vmb E. Roñ: Khaÿ: Mt ich fur mein Person alls demwtig Caplan, gegenn gott gesundthaytt, vñd lang lebenn, auch vberwindung dero E. Roñ: Khaÿ: Mt aller widerwertiger veindt vñndertheniglich zu bittenn (. darzu ich

auch meine vnderthane gaystlichhaytt raytzenn vnnd waysenn will.) Umsomehr inn vergess stellenn.

E. Ka: May: Mt (?) vnderthenigster gehorsamer Caplan vnd des heil. — reichs furst: Johannes Bischoff zw Churland vnd administrator destifts Osien³²⁾ Osilien oder Osel:

Nur einige Kleinigkeiten sind verändert worden.

IV) Erteilung des Mandats vom Kaiser an den Bischof zu Kurland und Administrator zu Ösel Johannes. Vom Jahre 1555. Auf dem Umschlage ist geschrieben: „Ist das gepeten mandat tanquam proprio motu bewilligt doch solle achtung darauf gegeben werden dass dem Reichsabschid vnd anderen vertragen nichts zuwider mandiert werde.“

[Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Kleinere Reichsstände 83, folio, handschriftlich.]

Zu den Sachen des Reichshofrats.

Von diesem Mandat ist im Archiv nur die Kopie vorhanden, die sehr viel umgemacht worden ist. Überhaupt sehr schwer zu lesen. Auch war vieles zu verbessern und zu emendieren nötig, da sonst der Sinn unverständlich bleibt.

Wir Karl u. s. w. Empieten dem Ehrwürdigen Johannsen Bischouen zu Churland, Administratorn des Stiffits Osel, vnserm fürsten vnd lieben andectigen vnser gnad vnd alles guet. Ehrwürdiger furst lieber andechtiger, wir komen in glaubliche erfahrung, daß etliche Ordens Personen in d. A. Stiffiten ain sehr ergerlich vnd strafflich leben vnd wandel fueren, die Closter vnd gotsheuser vnd iren geschwornen orden vnd habit verlassen vnd one alle scheuhe vnd straff in gar lesterlichen sunden leben, auch die got ergebne vnd den gotsheusern zuegehörige gaistliche gueter zu irem sundigen weltlichen leben mißprauchen vnd one alle forcht verschwenden sollen, dieweil dann d. Wi (?) als dem Ordinario hierin gepürlich einsehens zuhaben, auch vns als röm: Kaiser Obersten Vogt vnd Schirmherrn der Kirchen solches bey d. A. zuuerfuegen gebüre. Demnach empfelhen wir d. A. von röm: Kay: macht bey vermeydung unser vnd des reichs schweren vngnad vnd straff hiemit ernstlich gewiesend vnd wollen, das d. A. herin ain vleiß. aufsehens haben vnnd in gemelten iren stiffiten vnd gebieten dermassen fursehung thuen vnd ordnung geben wollen,

³²⁾ Dieses Wort ist in der Originalurkunde durchstrichen.

damit der Closter vnd Gotsheusern desselben einkommen ankanthen Zinsen vnd anderwieder fundirt vnd zu der ehr gottes gestraff erhalten vnd den zugethanen Ordensleuthen, es seyen man oder frawen Personen, die ains ergerlich strafflichen lebens vnd wandels (solch in ergerlich leben vnd wandel³³⁾) nit zugestehen sind mit gepürlicher straff gen(?) Inen verfahren vnd sonderlich den zwingen, so irn Orden vnd habit verlassen vnd sich zu weltlichem leben begeben hatten oder nochmaln begeben werden der Closter vnd gotsheuser zuegehorige geistliche gueter zu solchem irem weltlichem leben zumißprauchen oder zuerschwenden kainswegs gestattet, sonder den geistlichen vnd ordens Personen in d. A. Stifften allenthalb vnd Christen Christliche Zucht vnd erbarkait erhalten werde. Daran thue d. A. zu sampt dem das Sy irem beuolhenen Ambten nach Zuthun schuldig in vnsern gefelligen ernstlichen willen vnd maining. Gegeben in vnser Stat Brussel in Brabandt am 20ⁿ tag des Monats Septembris, Nach Christ. vns. lieben herrn geburt XVc vnd. im LVⁿ³⁴⁾ vnser Kayserthumbs im XXXVⁿ vnd vnser Reiche im XXXXⁿ Jaren.

Wegen Undeutlichkeit vieles verbessert und emendiert.

³³⁾ Die Wörter in Klammern entstellen nur den Sinn und müssen ausgelassen werden.

³⁴⁾ Also im Jahre 1555.